

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Christiane Schneider (Fraktion DIE LINKE) vom 12.05.09

und Antwort des Senats

Betr.: Kooperation Ausländerbehörde – Verfassungsschutz – LKA – BAMF

Im 2004 gegründeten Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) tauschen über 200 Beamte aus Bundeskriminalamt, Bundesamt für Verfassungsschutz, Bundesnachrichtendienst, Zollkriminalamt und Militärischem Abschirmdienst sowie Vertreter der Landeskriminalämter, der Bundespolizei und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ihre Erkenntnisse aus.

Ich frage den Senat:

1. *Arbeiten Vertreter des Landeskriminalamtes Hamburg im GTAZ mit?*

Wenn ja,

- a. *anlassbezogen oder regelmäßig;*
- b. *wenn regelmäßig, wie oft finden personelle Wechsel statt;*

Das Landeskriminalamt (LKA) ist seit Einrichtung des Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrums (GTAZ) in Berlin mit einem Ländervertreter (LV) in der Polizeilichen Informations- und Analysestelle (PIAS) beim Bundeskriminalamt (BKA) vertreten. Der LV des LKA nimmt regelmäßig am Informationsaustausch teil. Anlassbezogen wird die Anwesenheit im GTAZ beim BKA in Berlin darüber hinaus ausgeweitet. Die Funktion des LV des LKA wird von Beamten der für den internationalen Extremismus/Terrorismus zuständigen Dienststelle der Staatsschutzabteilung im wöchentlichen Wechsel wahrgenommen.

- c. *in welchen Arbeitsgruppen (Gefährdungsbewertung, Operativer Informationsaustausch, Fallauswertung, Strukturanalyse, islamistisches terroristisches Personenpotenzial, Ressourcenbündelung, AG statusrechtliche Begleitmaßnahmen);*
- d. *wie viele und mit welcher Aufgabenstellung?*

Das LKA wird anlassbezogen temporär zu bestimmten Themenbereichen zu den in der Fragestellung genannten Arbeitsgruppen hinzugezogen. In der Regel nimmt der LV an den Arbeitsgruppen teil. Dabei geht es um konkrete Einzelfallbetrachtungen und Analysen.

2. *Arbeiten Vertreter weiterer Hamburger Behörden im GTAZ mit?*

Wenn ja, welche und mit welcher Aufgabenstellung?

Das Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg (LfV) ist mit einer Verbindungsbeamtin beziehungsweise einem Verbindungsbeamten (mehrere Mitarbeiter/-innen nehmen diese Aufgabe im Wechsel wahr) im GTAZ vertreten. Sie/er soll zum einen sicherstellen, dass das LfV Hamburg die für die Bekämpfung des internationalen islamistischen Terrorismus notwendigen Informationen anderer Sicherheitsbehörden erhält, zum

anderen übermittelt sie/er relevante Informationen aus Hamburg an die anderen Behörden.

3. *Teilt der Senat die Auffassung, dass durch das GTAZ und seine Organisation die aus dem Trennungsgebot folgende räumliche Trennung zwischen Geheimdiensten und Polizei nahezu vollständig aufgehoben ist?*

Wenn nein, warum nicht?

4. *Teilt der Senat die Auffassung, dass durch die Organisationsstruktur und Leitung der GTAZ wie aus den Arbeitsstrukturen („Austausch tagesaktueller polizeilicher und nachrichtendienstlicher Lageerkenntnisse“, gemeinsame „Gefährdungsbewertung“ und „Fallauswertung“, „Ressourcenbündelung“ durch die Ausnutzung „vorhandener Synergien etwa bei der Internet-Recherche“) auch die aus dem Trennungsgebot folgende organisatorische Trennung weitgehend aufgehoben, zumindest jedoch stark eingeschränkt ist?*

Wenn nein, warum nicht?

Nein. Das Trennungsgebot wird eingehalten. Dieses wird durch die organisatorische Aufteilung des GTAZ (Geschäftsführung durch das BKA, ST 33) in PIAS (Geschäftsführung BKA, ST 32) und NIAS (Geschäftsführung Bundesamt für Verfassungsschutz) und den jeweils zugehörigen Teilnehmerkreis deutlich.

Die Mitglieder der PIAS rekrutieren sich aus den Polizeibehörden, wie BKA, Bundespolizei, den LKÄ, Zollkriminalamt und der Generalbundesanwaltschaft, während sich die Mitglieder des NIAS aus dem Bundesamt für Verfassungsschutz, Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst und den Landesämtern für Verfassungsschutz zusammensetzen.

Der Informationsaustausch zwischen den beteiligten Behörden und Stellen erfolgt auf der Grundlage der geltenden Übermittlungsvorschriften. Die Polizeien und das Bundesamt für Verfassungsschutz sind gesetzlich zur Informationsübermittlung verpflichtet (§§ 18 bis 20 des Bundesverfassungsschutzgesetzes).

Laut Antwort der Bundesregierung auf mehrere Kleine Anfragen von Abgeordneten der Fraktion der LINKEN und von Bündnis 90/Die Grünen (siehe etwa Drs. 16/3429 und 16/6189) existieren auch auf Länderebene Strukturen, die der AG Status entsprechen und in denen Ausländerbehörden, Verfassungsschutz, Polizei und andere Behörden zusammenarbeiten. Für Hamburg nennt die Bundesregierung die „Anti-Terrorismuskordinierungsgruppe“.

5. *Welche Landes- und Bundesbehörden arbeiten in der Anti-Terrorismuskordinierungsgruppe (beziehungsweise der entsprechenden Struktur) in Hamburg zusammen?*

Die Anti-Terror-Koordination (ATK) besteht in Hamburg ausschließlich aus Mitarbeitern der Behörde für Inneres.

6. *Wie ist die Aufgabe der Anti-Terrorismuskordinierungsgruppe (beziehungsweise der entsprechenden Struktur) definiert?*

Die ATK soll die von den verschiedenen Ämtern der Behörde für Inneres zu bearbeitenden Aufgaben im Bereich der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus koordinieren.

- a. *Welche Erkenntnisse werden ausgetauscht?*

Sämtliche für die Aufgabenerfüllung des ATK erforderlichen Informationen im Bereich des islamistischen Terrorismus. Die Informationsübermittlung erfolgt auf der Grundlage der geltenden Gesetze und der Geheimschutzbestimmungen.

- b. *Wie ist die Anti-Terrorismuskordinierungsgruppe (beziehungsweise die entsprechende Struktur) organisiert?*

Die ATK ist organisatorisch Bestandteil der Abteilung „Öffentliche Sicherheit“ im Amt für Innere Verwaltung und Planung.

Hamburg führt seit dem 1.1.2005 sogenannte „Sicherheitsbefragungen“ durch. Die Abfragen werden der Weisung 2/2005 zufolge an das Landeskriminalamt – Abteilung Staatsschutz sowie an das Landesamt für Verfassungsschutz übermittelt.

Ich frage den Senat:

7. *Welche Verwaltungsvorschrift des Bundes und/oder der Freien und Hansestadt Hamburg liegt der Weisung 2/2005 zugrunde?*

Der Weisung 2/2005 liegt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundes zum § 73 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zugrunde.

- a. *Was legt sie fest, vor allem im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit der regelmäßig zu kontrollierenden Personen?*
b. *Was sind die Hintergründe für die Geheimhaltung der Verwaltungsvorschrift des Bundes?*

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundes zum § 73 AufenthG ist als „VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Der Senat sieht daher von Angaben dazu ab.

8. *Ist der der Weisung 2/2005 beigefügte Fragebogen nach wie vor aktuell? Wenn nein, inwiefern wurde er verändert?*

Ja.

9. *Wie hoch ist seither die Gesamtzahl der beim LKA und LfV nach oben genannter Weisung eingegangenen Abfragen? Wenn möglich, bitte nach Jahren, Alter und Staatsangehörigkeit der „Befragten“ aufschlüsseln. Andernfalls bitte mindestens die entsprechenden Zahlen von 2008 angeben.*

10.

- a. *Wie hoch ist im oben genannten Zeitraum (bitte entsprechend aufschlüsseln) die Zahl der Mitteilungen, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 5 Absatz 4 AufenthG vorliegen?*
aa. *Davon aufgrund der Sicherheitsbefragung/des Fragebogens?*
b. *Wie hoch ist die Zahl der Mitteilungen, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 54 Nummer 6 AufenthG vorliegen?*

Die Anzahl der Anfragen durch die Ausländerbehörde und die Anzahl der Antworten werden jährlich im Verfassungsschutzbericht des LfV Hamburg veröffentlicht. Eine Aufschlüsselung nach Alter und Staatsangehörigkeit der Befragten sowie im Sinne der Fragestellung zu 10. aa. ist nicht möglich. Die zur Beantwortung benötigten Daten werden statistisch nicht erfasst.

	2005	2006	2007	2008
Anzahl der Sicherheitsabfragen	4.755	4.181	4.352	4.332
Anzahl der Mitteilungen über das Vorliegen von Versagungsgründen gemäß § 5 Abs. 4 AufenthG	5	4	0	0
Anzahl der Mitteilungen über das Vorliegen von Versagungsgründen gemäß § 54 Abs. 6 AufenthG	3	3	2	0

11. *Wie hoch ist im oben genannten Zeitraum (bitte entsprechend aufschlüsseln) die Zahl der verfügbaren Ausweisungen, aufgeschlüsselt nach § 54 Nummer 5, 5 a und 6 AufenthG?*

a. *Wie viele Staatsangehörige welcher Länder sind betroffen.*

Rechtsgrundlage	Zahl der Ausweisungen*
§ 54 Nr. 5 AufenthG	2
§ 54 Nr. 5a AufenthG	8
§ 54 Nr. 6 AufenthG	7

* Mehrfachnennungen sind möglich

Es sind insgesamt 15 Staatsangehörige der Länder Marokko (3), Tunesien (2), Irak (2), Iran, Libanon, Jemen, Türkei, Algerien, Serbien und Afghanistan betroffen. In einem Fall ist die Staatsangehörigkeit des Betroffenen ungeklärt.

12. *Wie hoch ist im oben genannten Zeitraum (bitte entsprechend aufschlüsseln) die Zahl*

a. *der kontrollierten Ausweisungen*

b. *der Abschiebungen aufgrund von Maßnahmen nach der Weisung 2/2005?*

c. *Wie viele Staatsangehörige welcher Länder sind jeweils betroffen?*

Ob die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen auf der Grundlage der Weisung 2/2005 oder anderer Erkenntnisse der Sicherheitsorgane basieren, wird statistisch nicht erfasst.

13. *Wie werden die in den Fragebögen erhobenen Daten nach Abschluss der Überprüfung gespeichert?*

Die Fragebögen werden zur Ausländerakte genommen.

14. *Welche Behörden haben auf die mittels der Fragebögen erhobenen Daten Zugriff, und unter welchen Voraussetzungen?*

Alle Behörden, die zur Einsichtnahme in die Ausländerakte berechtigt sind. Die Berechtigungen richten sich nach den Umständen des Einzelfalles.

15. *Ist die Weitergabe dieser Daten an ausländische Behörden möglich, und welche gesetzlichen Beschränkungen gelten gegebenenfalls?*

Soweit rechtliche Bestimmungen, wie zum Beispiel EU-Verordnungen oder durch Bundesgesetz in Kraft gesetzte internationale Verträge, dies zulassen und keine datenschutzrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen, ist die Weitergabe möglich. Die Beschränkungen ergeben sich aus den rechtlichen Ermächtigungen und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die in jedem Einzelfall differenziert anzuwenden sind.

Die Hamburger Medien berichteten, dass die Ausländerbehörde in Hamburg einem marokkanischen Studierenden, dessen Visum zu Studienzwecken abgelaufen war, zu einem von Anfang an offensichtlich unbegründeten Asylverfahren geraten hatte (siehe „die tageszeitung nord“, „Hamburger Morgenpost“, „Hamburger Abendblatt“, NDR Info vom 30.4.2009 sowie „Hamburg Journal“ vom 4.5.2009). Nachdem ein Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz zu dem Studierenden in der Wartehalle der Ausländerbehörde Kontakt aufgenommen und ihn als V-Mann gegen Entgelt geworben hatte, wurde die erste Anhörung hinsichtlich des Asylantrages beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge um elf Monate verschoben.

Ich frage den Senat:

16. *Inwiefern hat es eine Zusammenarbeit zwischen der Ausländerbehörde, dem Landesamt für Verfassungsschutz und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in diesem Fall gegeben? Im Rahmen welcher*
- a. *Weisungen,*
 - b. *behördenübergreifenden Arbeitszusammenhänge,*
 - c. *auf welcher rechtlichen Grundlage hat die Ausländerbehörde das Landesamt für Verfassungsschutz von dem „Fall“ informiert?*

Die Zusammenarbeit zwischen dem LfV Hamburg und der Ausländerbehörde richtet sich grundsätzlich nach § 19 Absatz 3 HmbVerfSchG i.V.m. § 18 Absatz 1 a BVerfSchG. Im Rahmen der Senatsdrucksache 2006/344 („Ganzheitliche Bekämpfung des islamistischen Terrorismus“) wird die Zusammenarbeit zwischen der Ausländerbehörde und den Sicherheitsbehörden weiter präzisiert.

Eine weitere Darstellung des der Frage zugrunde liegenden Einzelfalles würde operative Belange des LfV berühren. Darüber hinaus stehen datenschutzrechtliche Bestimmungen einer Beantwortung entgegen. Über Angelegenheiten des Verfassungsschutzes berichtet der Senat nur dem dafür vorgesehenen Ausschuss.

17. *Ist es in Hamburg ständige Praxis, dass die Ausländerbehörde in ihren Räumlichkeiten dem Landesamt für Verfassungsschutz die Möglichkeit zu Kontakten zu Flüchtlingen bietet?*
- a. *Wenn ja, inwiefern?*
 - b. *Wenn nein, warum wurde in diesem Fall so verfahren?*

Die Wahl der Örtlichkeit, an der Gespräche des LfV durchgeführt werden, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.